

872. Baulinien (Genehmigung). Am 18. Januar 1978 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Februar 1977 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Löwenstrasse, Haus Nr. 25 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1690, zwischen Löwenstrasse und Schanzengraben.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Der Festsetzungsbeschluss ist rechtskräftig. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 2. Februar 1977 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Löwenstrasse, Haus Nr. 25 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1690, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Zürich, Postfach, 8025 Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.